

Die Rahmenkleingartenordnung der Landeshauptstadt Dresden, vom 15.11.2019, ist Bestandteil des zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. abgeschlossenen Generalpachtvertrages. Sie findet somit uneingeschränkt Anwendung für unseren Verein und unsere Kleingartenanlage, sie ist also zwingend von allen Kleingartenpächtern und Mitgliedern unseres Vereins einzuhalten (Kleingartenpächter und Mitglieder unseres Vereins im folgenden als Pächter bezeichnet).

Zur konsequenten Umsetzung und Durchsetzung des Bundeskleingartengesetzes und der darauf basierenden Rahmenordnungen des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner sowie der Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden wird in unserem Verein folgenden

Gartenordnung

wirksam.

1. Bebauung

Art und Nutzung der Baukörper regelt § 3 BklgG. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube ist beim Vorstand ein schriftlicher Genehmigungsantrag mit Bauskizze durch den Pächter einzureichen. Erst nach Übergabe einer schriftlichen Entscheidung/Genehmigung des Vorstandes an den Pächter kann dieser mit den Baumaßnahmen beginnen. Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung sind unzulässig.

Die Errichtung von Kleingewächshäusern bis 12 m² Grundfläche ist dem Vorstand anzuzeigen, die Zustimmung erfolgt mit dem Hinweis, keine Zweckentfremdung vorzunehmen. Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

2. Gehölze

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen an Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl (in der Rahmenordnung der Landeshauptstadt geregelt).

Neben Punkt 3.3. dieser Rahmenordnung nicht erlaubten Anpflanzungen von Park-, Wald- und Walnussbäumen ist in den Parzellen in unserer Anlage das Anpflanzen von Haselnuss und Holunder nicht gestattet. Derartige Gehölze haben ihren Standort ausschließlich in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns. Altbestände derartiger Gehölze sind bei Pächterwechsel aus den Parzellen zu entfernen.

3. Einfriedung, Wege und Gemeinschaftsanlagen

Stacheldraht als Einfriedungsmaterial ist in der gesamten Anlage unzulässig.

Das Eingangstor zur Anlage ist in der erstellten Form zu erhalten, erforderlichenfalls zu ergänzen. Bestehende Hecken in den Parzellen habe eine Höhe von 1,10 m nicht zu überschreiten, damit der Einblick in den Garten gewährt ist. Für die Anlieger der Festwiese gelten die bisherigen Sonderregelungen. Hecken oder andere Blumen/Pflanzbögen über Gartenpforten sind der Parzellen sind erlaubt.

Bei den erforderlichen Pflegemaßnahmen ist auf den Vogelschutz zu achten.

Abgrenzungen zum Nachbargarten mittels lebender Hecken sind nicht erwünscht. Sollten bestehende Hecken nur durch einen unvertretbar hohen Zeit- und Kraftaufwand zu entfernen sein, so sind sie zu belassen, aber auf die maximale Höhe von und Breite von 0,75 m mal 0,50 m zurück zu schneiden.

Abgrenzungen mit einem engmaschigen Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von 0,75 m sind möglich, entsprechende Stützpfeiler müssen dieser Höhe angepasst sein.

Die Pflege und Instandhaltung der an die Parzellen grenzenden Flächen wie Wege, Hecken und Gräben obliegt dem Pächter/in, sofern nicht im Einzelfall vom Vorstand besondere Festlegungen getroffen sind. Die Lagerung von Materialien außerhalb der Parzelle darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auf Wege überhängende Zweige und Äste sind bei Erfordernis zu entfernen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen des Vereins heranzuziehen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit hat der Pächter einen Geldbetrag lt. Gebühren – und Beitragsordnung des KGV „Freier Blick“ e.V. zu entrichten. Die Anzahl pro Parzelle zu leistender Stunden wird durch den Vorstand zu Beginn des jeweiligen Gartenjahres festgelegt und bekannt gegeben.

4. Ruhe und Ordnung

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von **Ruhe, Ordnung und Sicherheit** für sich und seine Angehörigen und seine Gäste zu sorgen. Dies gilt für das gesamte Gelände des Vereins.

Die gesamte Anlage unseres Vereins gehört zum öffentlichen Grün der Landeshauptstadt Dresden. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Anlage zu bestimmten Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Öffnungszeiten legt der Vorstand fest, sie sind für alle Pächter verbindlich.

Laut Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 25.01.2018 ist es untersagt, „...während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags von 22 bis 07 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 08.00 Uhr des nächsten Tages an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr“.

Sowie dürfen „private und Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise

- das Häckseln von Gartenabfällen, der Betrieb von Rasenmähern
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen, das Bohren
- das Holzspalten

das Ausklopfen von Teppichen

Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere Personen nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür oder im Freien benutzt werden.“

Bei angekündigten und durch den Vorstand genehmigten Feiern auf der Vereinswiese und größere Feiern/Partys ist auf die Pächter und Anwohner entsprechend Rücksicht zu nehmen. Diese sollten auch mit den unmittelbaren Nachbarn, Siedlern und Pächtern abgesprochen und angekündigt werden.

Im gesamten Vereinsgelände ist das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (Fahrräder, E-Bikes, Quads, E-Roller etc. nicht gestattet. Ausnahmen zählen für Kinder bis einschließlich 10 Jahren. Die Haftung und Aufsichtspflicht obliegt den Sorgeberechtigten. Diese haben auf angemessene Fahrweise und Geschwindigkeit zu achten. Auf die Überprüfung des Haftpflichtversicherungsschutzes bezüglich **nicht deliktfähiger Kinder** wird hingewiesen.

In der Rahmenkleingartenordnung der Landeshauptstadt Dresden wird extra darauf hingewiesen, dass das Zelten in Kleingartenanlagen nicht zulässig ist. Da insbesondere für Kinder das Zelten als Abenteuer empfinden, ist im Bedarfsfall (vor allem an Wochenenden) in Absprache mit dem jeweiligen Gartennachbarn und unter Wahrung der Aufsichtspflicht der Eltern/Betreuungspersonen eine kurzzeitige Ausnahme möglich.

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung beim Grillen verwiesen. (Verwendung handelsüblicher Grillanzünder, keine Experimente am Grillfeuer usw.). Hier wird auch auf die Einhaltung der Brandschutzordnung des KGV „Freier Blick“ e.V. hingewiesen.

Im gesamten Vereinsgelände ist jeglicher Gebrauch von und Umgang mit Schusswaffen verboten.

Hunde und Katzen der Pächter sind in der Anlage an der Leine zu führen, möglichst von der Festwiese fernzuhalten und in der Parzelle unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen sind unverzüglich von den jeweiligen Haltern zu beseitigen.

Das Vereinshaus wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt wie z.B. Versammlungen, Vorstandssitzungen.

Auf Antrag an den Vorstand kann das Vereinshaus von Pächtern für private Feiern/ Zusammenkünfte genutzt werden. Danach ist es in einem sauberen Zustand wieder an den Vorstand zu übergeben. Für die Nutzung des Vereinshauses wird eine individuell vereinbarte Gebühr erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Vorstand und Pächter unseres Vereins sind angehalten, diese Gartenordnung um- und durchzusetzen. Der Vorstand und von ihm ermächtigte Pächter sind berechtigt, entsprechende Kontrollen auszuüben und Auflagen zur Herstellung des geforderten Zustandes zu erteilen. Bei Verstößen von Pächtern gegen die gesetzlichen Regelungen, sowie der darauf basierenden Rahmenordnungen und gegen diese Gartenordnung werden differenzierte Maßnahmen vorstandsseitig wirksam, wie

- Vorladung Vorstand mit Festlegung termingebundener Auflagen
- erste bzw. zweite termingebundenen Auflagen
- ordentliche Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BklgG
- Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 8 Nr. 2 BklgG,

die jeweils schriftlich zu dokumentieren und im Bedarfsfall mit dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. abzustimmen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die Pächter in geeigneter Form (Versammlung, Aushang usw.) über Maßnahmen zu informieren.

Die Gartenordnung ist jedem Pächter/in auszuhändigen. Änderungen und Ergänzungen sind in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen/einzureichen, sie sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzutragen.

Die Gartenordnung wurde von den Mitgliedern durch eine schriftliche Abstimmung am 24.05.2020 beschlossen